

Auf Antrag des Vorstandes der Brunnengenossenschaft Rumlikon (BGR) erlässt die Generalversammlung der BGR die vorliegende Tarifordnung für Trink-, Brauch- und Löschwasser (alle Angaben exkl. MWST).

Tarifordnung für Trink-, Brauch- und Löschwasser

Anhang zum «Wasser-Reglement der Brunnengenossenschaft Rumlikon»

1. Erschliessungsbeiträge

Art. 1 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden gemäss Art. 55 des Wasser-Reglements der BGR erhoben.

2. Anschlussgebühren

Art. 2 Anschlussgebühren

¹ Der Genossenschafter einer ans Netz der BGR angeschlossenen Liegenschaft (obere und untere Druckzone) hat einen einmaligen Beitrag von 2.0% des Zeitwerts (Gebäudeversicherungswert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) aller Haupt- und Nebengebäude zu leisten.

² Der Genossenschafter einer ans Netz der BGR angeschlossenen Landwirtschaftlichen Baute (obere und untere Druckzone) hat einen einmaligen Beitrag von 1.5% des Zeitwerts (Gebäudeversicherungswert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) aller Haupt- und Nebengebäude zu leisten.

³ Für Schwimmbäder ist zusätzlich ein einmaliger Beitrag von CHF 300.00 zu leisten.

⁴ Bei neuen Bauten und Anlagen wird der Anschlussbeitrag basierend auf der mutmasslichen Bausumme im Voraus ermittelt. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet. Beim Anschluss bestehender Bauten und Anlagen kommt der im Zeitpunkt des Anschlusses geltende (aufgewertete) Zeitwert zur Anwendung.

Art. 3 Wertvermehrung

¹ Sofern Bauten nachträglich durch bauliche Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren, so ist für den Mehrwert eine Beitragsnachzahlung zu leisten.

² Die anrechenbare Wertvermehrung besteht aus der Differenz zwischen der letzten rechtskräftigen Zeitwertschätzung, multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor nach Gebäudeversicherung, bis zum Zeitpunkt des Umbaus einerseits und der neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertschätzung andererseits.

³ Ausgenommen von diesen Beitragsnachzahlungen sind Wertvermehrungen infolge baulicher Veränderungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen.

Art. 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

¹ Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gemäss Art. 1 bis 3 werden grundsätzlich mit dem Anschluss ans Netz der BGR fällig. Der Bezug von Bauwasser gilt als Anschluss. Die Lieferung von Bauwasser erfolgt erst, wenn die mutmasslichen Anschlussgebühren bezahlt oder sichergestellt sind.

² Die Beitragsforderung ist nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Das Einreichen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

³ Der Vorstand der BGR ist ermächtigt, auf begründetes Gesuch hin, die Bezahlung der Anschlussgebühren bis zu drei Jahren zu stunden, wenn genügend Sicherheit für die Bezahlung geleistet wird. In diesem Fall hat der Pflichtige die Schuld vom Fälligkeitstag an zu verzinsen. Als Zinsfuss gilt der Satz, wie er von der Zürcher Kantonalbank für variable Hypotheken berechnet wird.

Art. 5 Wiederaufbau

¹ Beim Wiederaufbau abgebrochener oder durch Elementarereignisse zerstörte Bauten und Anlagen wird der Zeitwert des vorbestandene Objekts, multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor nach Gebäudeversicherung bis zum Abbruch/Elementarereignis, vom neu ermittelten Zeitwert in Abzug gebracht und aus der Differenz die Anschlussgebühren ermittelt und erhoben.

3. Benutzungsgebühren

Art. 6 Grundgebühr

¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Wohnung / Betriebseinheit CHF 500.00.

Art. 7 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr beträgt CHF 3.50 pro Kubikmeter (pro 1 m³ = pro 1'000 Liter) bezogenes Trink- und Brauchwasser.

² Die Mengengebühr für landwirtschaftliche Bauten (Stall mit separater Wasseruhr) beträgt CHF 0.20 pro Kubikmeter mehr, wie die BGR für den Einkauf des Wassers dem Wasserlieferanten der oberen Druckzone entrichten muss.

Art. 8 Zeitdauer der Belastung

¹ Die Grundgebühr ist für die Zeit zu entrichten, während der die Baute oder Anlage ans Netz der BGR angeschlossen ist.

² Die Grundgebühr werden pro Rata temporis bis zum Zeitpunkt verrechnet, zu welchem mit dem Abbruch einer Baute oder Anlage begonnen wird und kein Wasseranschluss mehr besteht.

³ Wird lediglich der Wasseranschluss aufgehoben, so wird bis zu diesem Zeitpunkt die Grundgebühr pro Rata temporis verrechnet.

4. Bauwassergebühren

Art. 9 Bauwassergebühren

¹ Die Bauwassergebühr ohne Wasserzähler beträgt pro m³ umbauten Raums gemäss kantonalen Gebäudeversicherung CHF 3.50.

5. Abgeltung von Sonderleistungen

Art. 10 Abgeltung von Sonderleistungen

¹ Kosten für Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombierung, Piketteinsatz, Mahngebühren usw. werden nach Aufwand zu einem Stundentarif von CHF 150.00 pro Stunde abgerechnet.

Art. 11 Vorübergehender Wasserbezug (exkl. Bauwasserbezug)

¹ Vorübergehender Wasserbezug ab Hydrant: Aufwendungen, die der BGR für die Erteilung der Bewilligung der Hydrantenbenutzung und die Abgabe, Montage, Demontage und Wartung des Wasserzählers entstehen, werden nach Aufwand verrechnet. Zuzüglich wird der Wasserverbrauch zu 3.50 CHF/m³ (pro 1'000 Liter) abgerechnet.

6. Schlussbestimmungen

Art. 12 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für alle aufgrund dieser Tarifordnung zu leistenden Gebühren besteht auf den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch)

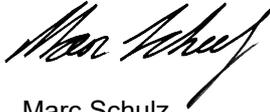
Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die Verrechnung des Wasserbezugs nach diesem Tarif erfolgt ab Bezugsjahr 2025.

Brunnengenossenschaft Rumlikon, 17. Juni 2025

Der Präsident:

Der Aktuar:



Marc Schulz

Ernst Stahel